



Kreisimkerverein Ludwigshafen e.V.

Verein der Imker*innen im Stadtgebiet Ludwigshafen und dem Rhein-Pfalz-Kreis

1. Vorsitzender: Oliver Schneider, Schubertstraße 7, 67122 Altrip

Satzung des Kreisimkervereins Ludwigshafen e.V.

17. August 2023

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kreisimkerverein Ludwigshafen e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein als gemeinnütziger Verein eingetragen (VR 966).
- (3) Der Verein ist Mitglied im Imkerverband Rheinland-Pfalz e.V.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Bienenhaltung in allen ihren Bereichen durch die Imker*innen und Bienenfreunde der Stadt Ludwigshafen am Rhein und angrenzender Landkreise verwirklicht. Der Verein engagiert sich in der Aus- und Fortbildung der Imker*innen, fördert das Zucht- und Wanderwesen von Bienenvölkern, unterstützt bei der Bekämpfung von Bienenseuchen und vertritt die Belange der Imker*innen gegenüber Behörden im Rhein-Pfalz-Kreis und der Stadt Ludwigshafen am Rhein. Zudem engagieren sich die Mitglieder des Vereins bei der Umsetzung von Natur- und Landschaftsschutzmaßnahmen, der Umwelterziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie der Verbesserung der Bienenweide in der Region.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.



Kreisimkerverein Ludwigshafen e.V.

Verein der Imker*innen im Stadtgebiet Ludwigshafen und dem Rhein-Pfalz-Kreis

1. Vorsitzender: Oliver Schneider, Schubertstraße 7, 67122 Altrip

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Vereins.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Versammlungen des Vereins. Es kann außerdem die Einrichtungen des Vereins in gemeinnütziger Weise nutzen.
- (2) Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstands ausgezeichnet werden.
- (3) Mitglieder, die sich in außerordentlicher Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht befreit.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende (30.09. eines jeden Jahres) erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung ordentlicher Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Jedem Mitglied geht in der ersten Jahreshälfte eines jeden Geschäftsjahres eine Rechnung über die Höhe des fälligen Jahresbeitrags unter Nennung des Fälligkeitsdatums zu.
- (4) Mitglieder, deren Beitrag nicht bis zum Fälligkeitstag auf dem Vereinskonto eingegangen ist, befinden sich im Zahlungsverzug.
- (5) Bei Zahlungsverzug ist der Verein berechtigt, Mahngebühren in einer Höhe zu erheben, die sich aus dem Verzug ergeben (Porto, Einschreiben, Arbeitsaufwand, Büromaterial).



Kreisimkerverein Ludwigshafen e.V.

Verein der Imker*innen im Stadtgebiet Ludwigshafen und dem Rhein-Pfalz-Kreis

1. Vorsitzender: Oliver Schneider, Schubertstraße 7, 67122 Altrip

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - Die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands
 - Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer*innen
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
- (3) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben wird mittels elektronischer Verfahren, z.B. per Email, versandt und gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebenen digitalen Kontaktdaten gerichtet war. Sollte keine digitalen Kontaktdaten angegeben worden sind, erfolgt die Versendung per Post.
- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Diese Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
- (7) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleitet.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.



Kreisimkerverein Ludwigshafen e.V.

Verein der Imker*innen im Stadtgebiet Ludwigshafen und dem Rhein-Pfalz-Kreis

1. Vorsitzender: Oliver Schneider, Schubertstraße 7, 67122 Altrip

- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter*in und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden und
 - der/dem Kassenwart*in
- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der/die Kassenwart*in ist verantwortlich für die Buchführung, Führung der Vereinskasse, Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben, Erstellung der Steuererklärung oder diese erstellen lassen, Abwicklung des Zahlungsverkehrs und über die Finanz- und Vermögenslage zu berichten.
- (4) Der/die Kassenwart*in ist einzelbefugt berechtigt, die für die Verein anfallenden Bankgeschäfte und Finanztransaktionen abzuwickeln und die Konten des Vereins zu führen.
- (5) Alle Vorstandsämter werden ehrenamtlich geführt.
- (6) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Sie dürfen jeweils nur ein Amt im geschäftsführenden Vorstand ausführen.
- (7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden in getrennten, geheimen Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Der Verein wird mindestens von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern gemeinsam nach außen vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die Kassenwart*in nur bei Verhinderung der/des 1. oder 2. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, entscheidet über die an ihn verwiesenen Anträge und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht. Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung durch den Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (10) Zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 2.000 € bedarf der geschäftsführende Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (11) Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint hat. Wird das nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt, in dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht. Stimmenthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht.
- (12) Die Abberufung eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes erfolgt durch ein konstruktives Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf die mögliche Abberufung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (13) Legt ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied sein Amt nieder, übernehmen die anderen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl kommissarisch dessen Geschäftsbereich. Legt der/die Vorsitzende oder legen alle Vorstandsmitglieder ihr Amt nieder, so ist vom/von der Vorsitzenden oder vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart*in gemeinsam innerhalb von 4 Wochen zu einer Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einzuladen.



Kreisimkerverein Ludwigshafen e.V.

Verein der Imker*innen im Stadtgebiet Ludwigshafen und dem Rhein-Pfalz-Kreis

1. Vorsitzender: Oliver Schneider, Schubertstraße 7, 67122 Altrip

§ 14 Erweiterter Vorstand

- (1) Weitere Mitglieder des Vereins können in den erweiterten Vorstand ohne Stimmrecht berufen werden. Hierzu gehören insbesondere:
 - ein/e Schriftführer*in,
 - bis zu 5 Beisitzer*innen und
 - die Obleute
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden in getrennten, nicht geheimen Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Erweiterte Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer*innen, die die Finanzen des Vereins mindestens einmal jährlich zu überprüfen haben und der Mitgliederversammlung einen Bericht darüber erstatten.
- (2) Den zu Kassenprüfer*innen gewählten Mitgliedern sind auf Verlangen jederzeit sämtliche Finanzunterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Finanzen

Der Verein deckt seine Aufwendungen durch jährliche Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muss den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sein.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins wird der geschäftsführende Vorstand zu Liquidatoren (§§ 47 BGB) bestellt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ludwigshafen am Rhein, Postfach 21 12 25, 67012 Ludwigshafen und den Rhein-Pfalz-Kreis, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.08.2023 und nach Eintragung in das Vereinsregister am 08.11.2023 in Kraft.